



## Hinweise zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2024

**Gemäß § 12 Abs.1 des Tourismusgesetzes, hat der Abgabeschuldner die Abgabe jährlich bis spätestens 15. Juni selbst zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 19.12.2023 aufgrund der Bestimmungen des § 11 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, den Hebesatz des Tourismusbeitrages ab dem 01.01.2024 mit **1,68 %** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs.1 Tourismusgesetz).

### **BERECHNUNG:**

**Tourismusbeitrag 2024 = Umsatz 2022 x Umsatzanteil lt. Abgabegruppe x Hebesatz**

Für den Tourismusbeitrag 2024 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2022 maßgebend.

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe lt. Abgabegruppenverordnung LGBl. Nr. 1/1992 der Beitragspflichtige aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Erwerbszweige werden in sieben verschiedene Abgabegruppen eingeteilt.

Abgabegruppe 1	90 v.H.
Abgabegruppe 2	70 v.H.
Abgabegruppe 3	50 v.H.
Abgabegruppe 4	30 v.H.
Abgabegruppe 5	15 v.H.
Abgabegruppe 6	10 v.H.
Abgabegruppe 7	5 v.H.

Heranzuziehen ist der abgabepflichtige Umsatz des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (oder Wirtschaftsjahres), d. h. für den Tourismusbeitrag 2024 ist der Umsatz des Jahres 2022 maßgebend. Als Veranlagungszeitraum im Jahr des Überganges von Kalenderjahr auf Wirtschaftsjahr gilt das Jahr (= 12 Monate) bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres.

Der abgabepflichtige Umsatz (§ 10 Tourismusgesetz) ergibt sich aus der Summe aller Lieferungen und aller sonstigen Leistungen, die ein selbstständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch.

Ausnahmen von der Tourismusbeitragspflicht sind unter § 10 Abs.1 a) – g) Tourismusgesetz aufgeführt.

Im Internet abrufbar unter „<http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Vorarlberg>“

dann unter Suchworte „Tourismusgesetz“ und bei Bundesland „Vorarlberg“ eingeben – dann unter Tourismusgesetz § 10

Die einzelnen Erwerbszweige und Abgabegruppen sind in der Abgabegruppenverordnung, LGBl. Nr. 1/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 59/1996, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt.

Die Gemeinde St. Gallenkirch ist in der **Ortsklasse A** eingereiht (§ 9 Abs. 2 Tourismusgesetz).



Im Internet abrufbar unter „<http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Vorarlberg>“  
 dann unter Suchworte „Tourismus“ eingeben - dann unter Abgabegruppenverordnung § 1 - § 3

Wenn ein Abgabenschuldner mehreren Erwerbszweigen nachgeht, muss eine entsprechende Aufteilung der Umsätze in die entsprechenden Abgabengruppen erfolgen.

**Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2022**

Für Abgabepflichtige, die im **Jahr 2022** ihre Tätigkeit in St. Gallenkirch aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrags 2024 der Umsatz des Jahres 2022 nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen auf einen Betrag hochzurechnen, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

**Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2023**

Abgabepflichtige, die im **Jahr 2023** ihre Tätigkeit in St. Gallenkirch aufgenommen haben, haben im Jahr 2024 sowohl den **Tourismusbeitrag des Jahres 2023** als auch den **Tourismusbeitrag des Jahres 2024** zu entrichten.

Für die Ermittlung des **Tourismusbeitrages 2023** sind dabei der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2023 und der Hebesatz **1,58 v. H.** maßgeblich.

Für den **Tourismusbeitrag 2024** ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrags 2024 ist dabei der Hebesatz **1,68 v. H.** maßgeblich.

**Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2024**

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2024 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahre 2025 für beide Jahre zur Entrichtung fällig.

Sowohl der **Tourismusbeitrag** des Jahres **2024** als auch der des Jahres **2025** werden **erst am 15.06.2025 fällig** und müssen daher erst dann entrichtet werden.

**Beispiel: Privatzimmervermieter – Abgabegruppe 1**

Umsatz	Umsatz Anteil	Bemessungsgrundlage	Hebesatz	Tourismusbeitrag
Sämtliche Einnahmen des Jahres 2022 inkl. Endreinigung o.ä. abzgl. Gästetaxe 2022	x 90 %	= Bemessungsgrundlage	x 1,68 %	= Tourismusbeitrag
€ 20.000,00	x 90 %	€ 18.000,00	x 1,68 %	€ 302,40

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag € 30,00 nicht erreicht (§ 12 Abs.4 Tourismusgesetz). Wir ersuchen Sie jedoch dennoch um eine diesbezügliche Mitteilung. bzw. um die Zusendung des ausgefüllten Erklärungsformulars – dies kann auch mittels E-Mail erfolgen.

Sollten bei Selbstberechnung noch Fragen auftreten, so stehen wir Ihnen gerne unter der Tel. Nr. **+43 (0)5557/6205 DW 15** oder unter Mail-Adresse [buchhaltung@st.gallenkirch.at](mailto:buchhaltung@st.gallenkirch.at) zur Verfügung.

Die Gemeindebuchhaltung